

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nicht durch gewerkschaftlichen Kampf in die Lage versetzt werden, die Differenz auszugleichen?

Wird die Regierung den Invaliden und Hinterbliebenen die Rente in der gleichen Weise, wie die Preise steigen, erhöhen? Kaum ist anzunehmen, daß dies eintritt. Welcher schweren Kampf mußten die Invaliden führen, um eine geringe Erhöhung wie in der 9. Novelle zu erreichen. Immer wieder wies die Regierung darauf hin, daß die Mittel nicht aufgebracht werden können.

Was wird sie nun sagen, wenn durch die neue Zollpolitik jeden Monat die Preise in die Höhe geschraubt werden? Wird sie auch aus eigenen Stücken die Renten erhöhen? Die bisherigen Erfahrungen sagen uns deutlich genug, daß daran nicht zu denken ist.

In der nächsten Zeit wird die Regierung Gelegenheit haben, zu zeigen, ob ihr die Schwierigkeiten, die die Opfer des Krieges zu überwinden haben, abzustellen am Herzen liegt.

Die Invaliden erwarten mit Bangen den Abschluß der Zollverhandlungen, die ohne Zweifel wichtige Lebens- und Bedarfsartikel verteuern werden. Ihre Lebenshaltung, die auf denkbar tiefstem Niveau steht, verträgt eine weitere Verschärfung nicht mehr, soll sie nicht zu einer Katastrophe ausarten und die Invaliden in die Verzweiflung treiben.

Wir mengen uns nicht ein in den parteipolitischen Kampf, der um die Zolltarifnovelle entbrannt ist, wollen aber festhalten, daß er eine Utopie ist, vielleicht nur auf Kosten der ärmsten Teufel die Industrie retten, die Handelsbilanz günstiger gestalten zu wollen.

Schon heute erklären die Kriegsoffer, daß sie jede Teuerung, die eine Folge der Zollpolitik sein wird, mit der Forderung auf Angleichung der Renten an die gegebenen Teuerungsverhältnisse beantworten werden.

Der Regierung muß bekannt sein, daß aus einer Preissteigerung auch für sie Konsequenzen entstehen. Es wäre ein unerhörter Zustand, wenn sie nur das Interesse einer Gruppe im Auge hätte, wenn auch tausende Menschen dadurch in das furchtbarste Elend getrieben werden. Nehmen wir an, daß doch noch im letzten Augenblick die Parteileidenschaft der Vernunft und dem Verantwortlichkeitsempfinden weicht.

F.

Der Anspruch auf Bäderbehandlung nach dem J. E. G.

Mehr als acht Jahre sind vorüber, seit das J. E. G. in Kraft getreten ist. Diese kurze Spanne Zeit hat aber genügt, um den einzelnen Paragraphen des J. E. G. eine Auslegung zu geben, die wesentlich verschieden ist von der, wie sie in der ersten Zeit der Handhabung des Gesetzes geübt wurde. Daran ist aber nicht, wie man vielleicht meinen könnte, die Erfahrung, die man in diesen acht Jahren der Praxis gemacht, ausschließlich schuldtragend, sondern andere Momente und Gesichtspunkte sind es, die zu einer Methode geführt haben und die sich heute zum System ausgebildet hat. Die Einstellung mancher Menschen den Opfern des Krieges gegenüber hat eine Umbildung erfahren; mit einem Worte, sie hat sich den Zeitverhältnissen angepaßt. War es einstmal modern (es kann aber auch findige Berechnung gewesen sein) sich bei Liebesgabenaktionen für die „Helden“ zu betätigen, so ist es heute geradezu „gesellschaftsunfähig“, sich mit den Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen zu beschäftigen. Das ist so die Auffassung der sogenannten besseren Welt. Die Auffassung der mehr naiv, dabei aber sehr geizig eingestellten Bevölkerungsschichte geht dahin, daß die Fürsorge für die Kriegsoffer viel zu viel Geld koste, und die, ohne sich viel Gedanken darüber zu machen, aus dieser

Einstellung heraus der Ansicht sind, daß es überhaupt nicht notwendig sei, eine gesetzmäßige Kriegsofferfürsorge zu haben.

Daß also eine Schichte der Bevölkerung eine andere Einstellung gegenüber den Kriegsoffern hat, bewirkt gleichzeitig eine Verschlechterung in der Praxis, in der Handhabung und Durchführung des Gesetzes.

Die Kriegsoffer spüren diese Verschlechterung bei jeder Inanspruchnahme einer Leistung nach dem J. E. G., und es wäre uns ein leichtes, hierfür Beispiele zu fast jedem einzelnen Paragraphen des Gesetzes anzuführen. Für heute genügt es, wenn wir den § 4 in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen, und hierbei wieder eine Einschränkung machen, indem wir speziell nur die Ansprüche auf Bäderbehandlung unter die Lupe nehmen.

Der § 4 lautet: „Der Geschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Heilbehandlung bei jeder Störung seiner Gesundheit, die auf eine im § 1 bezeichnete Ursache zurückzuführen ist.“

Die Heilbehandlung umfaßt die von zuständigen Organen des öffentlichen Gesundheitsdienstes einschließlich der Gemeindeärzte als notwendig erkannte ärztliche Hilfe; ihr Ziel ist die möglichste Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des Geschädigten.“

Der Sinn dieser Gesetzesstelle kann doch nur der sein, jedem Kriegsbeschädigten ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen, immer und zu jeder Zeit wenn der Arzt es für notwendig erachtet. Nicht nur aber das, sondern auch die vom ärztlichen Sachverständigen als zweckmäßig erkannte Art der Heilbehandlung muß darunter verstanden werden.

Leider lassen sich manche Menschen nicht von diesem Standpunkte leiten, sondern sie betrachten alles vom Standpunkte der Kostenfrage aus. Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, daß für gewisse Krankheiten und Gebrechen ein Kurgebrauch in einem Badeorte eine sehr zweckmäßige Art der Heilbehandlung ist. Wenn nun ein Kriegsbeschädigter den Anspruch auf Bäderbehandlung stellt und der behandelnde Arzt eine solche für notwendig erklärt, so sollte man meinen, daß sie bewilligt wird. Doch beiläufig nicht! Zuerst kommt die Gesundheitsabteilung der Landesregierung, die solche Ansprüche mit der schon sehr abgedroschenen Formel, daß der Anspruchswerber bereits einigemal eine solche Behandlung ohne Erfolg mitmachte, abweist. Die Sache kommt nun vor die Schiedskommission, diese steht zwar nicht auf dem Standpunkte der Gesundheitsabteilung, doch wird die Sache auch dort so aufgezäumt, daß die meritorische Entscheidung jener der Gesundheitsabteilung gleichkommt, das heißt, es erfolgt eine Abweisung. Die Begründung hierfür lautet, daß die Zuerkennung einer Bäderbehandlung dem Gesetze widersprechen würde, weil der im Gesetze vorgesehene Zweck, die Wiederherstellung der Gesundheit, nicht erreicht werden würde. Zur Deckung einer solchen Begründung wird dann das vom ärztlichen Sachverständigen abgegebene Gutachten herangezogen, welches das Resultat sehr geschickt gestellter juristischer Fragen ist, und meistens lautet, daß zwar die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch eine Bäderbehandlung nicht zu erwarten ist, jedoch durch eine solche eine subjektive Besserung herbeigeführt werden würde. Alle Einwände, daß eine solche Begründung dem Gesetze ganz und gar nicht entspreche, finden nicht die entsprechende Würdigung, weil man auf dem Standpunkte steht, daß nur dann eine Heilbehandlung gebühre, wenn diese die Wiederherstellung der Gesundheit verbürge. Diese Auffassung beziehungsweise Auslegung des Gesetzes widerspricht sicherlich dem Geiste des J. E. G., weil man letzten Endes dann dazu gelangen müßte, daß einem totkranken Kriegsbeschädigten, bei dem eine Aussicht auf Wiederherstellung der Gesundheit überhaupt nicht mehr besteht, eine ärztliche Behandlung nicht mehr ge-